

## **Entschließungsantrag**

der Bundesrät\*innen Mag.<sup>a</sup> Sandra Gerdenitsch,  
Genossinnen und Genossen

betreffend **Wirkungsvoller Mutterschutz in Zeiten von Corona**

*eingebracht im Zuge der Debatte zum Beschluss des Nationalrates vom 17. Juni 2021  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 geändert wird  
(1652/A und 913 d.B.)*

Schwangere Arbeitnehmer\*innen sind grundsätzlich eine vulnerable Gruppe, deren Schutz hohe Priorität haben muss. So zielen die vollkommen zurecht streng gestalteten, bestehenden Regeln darauf ab, dass schwangere Frauen besonderen Schutz genießen.

Durch die Krise sind jedoch neue Fragestellungen entstanden, die insbesondere auf die Frage des Virus und des Schutzes der schwangeren Frauen abzielen. Hier sind bislang aus Sicht der Sozialdemokratie nicht genügend Anstrengungen unternommen bzw. Schritte gesetzt worden, um echte Sicherheit zu schaffen.

Das Abstellen des Risikos von Schwangeren auf Körperkontakt ist zu eng gesehen. Es geht um die Frage, wo erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht. Dieses besteht in erster Linie dort, wo sich viele Menschen aufhalten und der Kontakt mit diesen unvermeidlich ist. Dadurch wird das Ansteckungsrisiko enorm erhöht.

Frauen sind besonders in der Krise gefordert und häufig in Bereichen beschäftigt, in denen sie Körperkontakt haben, oder Menschenansammlungen nicht vermeiden können. Das betrifft auch große Teile der systemrelevanten Tätigkeitsfelder. Die Heldinnen der Krise, die wochen- und monatelang beklatscht wurden, bräuchten hier aber nicht nur die dringend notwendige Anerkennung, sondern auch den Schutz, wenn sie in der Pandemie schwanger sind oder werden.

Es sollte daher werdenden Müttern auf Grund der nach wie vor anhaltenden Covid-19 Krisensituation ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche die Möglichkeit einer sofortigen Freistellung von der Arbeit bis zum regulären Beschäftigungsverbot gewährt werden müssen, sofern die Arbeitsleistung nicht in der eigenen Wohnung erbracht werden kann (Homeoffice) und zwar unabhängig vom Impfstatus. Auch eine vollständige Impfung bietet keinen absoluten Schutz vor der Ansteckung mit Sars-Cov-2, Folgen der Erkrankung in der Schwangerschaft sind noch nicht absehbar. Daher muss von einem Risiko für die werdenden Mütter und ihre Kinder ausgegangen werden, welches es zu minimieren gilt.

Um endlich die dringend notwendigen Möglichkeiten für den besten Schutz Schwangerer zu schaffen, ist entschlossenes Handeln dringend geboten.

Aus diesem Grund stellen die unterfertigten Bundesrätinnen und Bundesräte folgenden

### **Entschließungsantrag**

Der Bundesrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit wird aufgefordert, dem Nationalrat und dem Bundesrat umgehend eine Gesetzesvorlage zuzuleiten, in der ein wirkungsvoller Schutz werdender Mütter vor einem Ansteckungsrisiko mit Sars-Cov-2 unabhängig von ihrem Impfstatus sichergestellt und das Mutterschutzgesetz 1979 dahingehend geändert wird, dass insbesondere überall dort, wo bei einem Beschäftigungsverhältnis von einem erhöhten Ansteckungsrisiko auszugehen ist, auf Verlangen der Schwangeren ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche ein vorzeitiger Mutterschutz und damit ein vorzeitiges Beschäftigungsverbot erfolgt. Eine erfolgte Freistellung wirkt auch über ein mögliches Ende der Pandemie, bis zum Beginn der Achtwochenfrist hinaus fort.“

  
(Gerdnitsch)

  
(Gruber-Pruner)

  
(SCHUMANN)

